

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 5. Dezember 2023)

Die GFT Technologies SE hat den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022, (im Folgenden „DCGK“) mit den in ihrer Entsprechenserklärung vom 7. Dezember 2022 dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie den dort aufgeführten Ausnahmen entsprochen.

Sie entspricht den Empfehlungen des DCGK mit Ausnahme der in Ziffer III. begründeten Abweichungen und wird ihnen zukünftig entsprechen.

Unter Ziffer II. werden die Grundsätze für die Übertragung der auf ein duales Führungssystem abstellenden Empfehlungen des DCGK auf das monistische Unternehmensführungssystem der GFT Technologies SE dargestellt.

I.

Vorbemerkung

Ausweislich der Präambel (dort: Absatz 3) hat der DCGK zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Abs. 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Art. 43 bis 45 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Verbindung mit §§ 20 ff. SE-Ausführungsgesetz (im Folgenden „SEAG“) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die im DCGK enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen in Bezug auf das duale deutsche Corporate Governance System sind auf eine monistisch verfasste SE nur eingeschränkt direkt anwendbar. Insbesondere können, genauso wie bei börsennotierten Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen (siehe Abs. 8 Satz 2 der Präambel des DCGK), die Grundsätze und

Empfehlungen des DCGK nur insoweit Anwendung finden, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nachstehende Ziffer II. erläutert die Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE.

II.

Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE überträgt die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. Die in den Grundsätzen 1 bis 5 genannten Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Abs. 1 SEAG bzw. § 22 Abs. 3 Satz 3 SEAG dem Verwaltungsrat. Dies sind unter anderem die Leitung und die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats, die Einrichtung eines internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems und die Compliance.
2. Die an den Vorstand gerichteten Empfehlungen A.1 und A.3 im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit bzw. nachhaltigkeitsbezogenen Zielen, sowie die Empfehlungen A.2 (Beachtung der Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen), A.4 (Einrichtung eines Whistleblower-Systems) und A.5 (Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems) richten sich in der monistischen Struktur aufgrund von § 22 Abs. 1 SEAG an den Verwaltungsrat.
3. Nach Grundsatz 6 Abs. 1 bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Der Verwaltungsrat einer monistisch verfassten SE vereint die Leitungs- und Kontrollfunktion.
4. Abweichend von Anregung A.8 ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.
5. Nach Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen. Weiter besagt die Empfehlung B.4, dass eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll. Diese Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft gemäß § 84 Abs. 3 AktG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden können.

Die geschäftsführenden Direktoren können nach § 40 Abs. 5 SEAG jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen B.3 und B.4 nicht auf die monistisch verfasste SE übertragen.

6. Die Empfehlungen C.6 bis C.12 in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats bezogen, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

III.

Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK

Empfehlung C.7 Satz 1 *„Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.“*

Die Empfehlung C.7 wird, wie auch die Empfehlungen C.6 und C.8 bis C.12, nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats bezogen, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

Unter alleiniger und strikter Zugrundelegung der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren sind weniger als die Hälfte der betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrats als unabhängig einzustufen, nämlich zwei von fünf.

Demgegenüber ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass vier von fünf seiner betreffenden Mitglieder, also mehr als die Hälfte, unabhängig sind. Im Rahmen der vorgenommenen Gesamteinschätzung wurden unter anderem die in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren einbezogen. Ist ein Indikator erfüllt und wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen, wird dies entsprechend der Empfehlung C.8 in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet.

Empfehlung C.10 Satz 1 *„Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.“*

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig von der Gesellschaft und von den geschäftsführenden Direktoren. Insoweit wird der Empfehlung entsprochen.

Der Empfehlung, dass auch der Vorsitzende des Verwaltungsrats unabhängig von der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren sein soll, wird nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats war bis unmittelbar vor Amtsantritt Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats. Er ist nach den in Empfehlung C.7 genannten Kriterien nicht als unabhängig von der Gesellschaft einzustufen. Der Verwaltungsrat hat vor dem Hintergrund, dass in der Leitung der Gesellschaft eine personelle Kontinuität angestrebt wird, entschieden, dass der ehemalige Vorsitzende der geschäftsführenden Direktoren den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen soll.

Empfehlung D.4 „Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.“

Der Verwaltungsrat verzichtet auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses. Das Gesamtgremium besteht aus sieben Mitgliedern und hat somit eine überschaubare Größe. Die Mitglieder sind allesamt Vertreter der Anteilseigner. Vor diesem Hintergrund hält es der Verwaltungsrat für sachgerecht, dass das Gesamtgremium die Aufgabe nicht auf einen Nominierungsausschuss überträgt.

Empfehlung G.6 „Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.“

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Dazu ist es aus Sicht des Verwaltungsrats nicht erforderlich, dass die variable Vergütung aus der Erreichung langfristig orientierter Ziele den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigt.

Bereits die Vergütungsbestandteile mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage sind so ausgerichtet, dass die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gefördert wird. So knüpft zum Beispiel ein variabler Vergütungsbestandteil an die Entwicklung des Umsatzes des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr an. Damit werden zwei Geschäftsjahre in den Blick genommen und nicht nur ein Geschäftsjahr. Durch die Festlegung der Leistungskriterien zu Beginn der Laufzeit des jeweiligen Anstellungsvertrages ohne jährliche Anpassungen ist sichergestellt, dass dauerhaft ein Anstieg des Umsatzes erreicht werden muss, um sich die jeweilige variable Vergütung zu verdienen.

Darüber hinaus sieht das Vergütungssystem vor, dass nicht die gesamte kurzfristige variable Vergütung sofort ausbezahlt wird, sondern ein Teilbetrag von einem Drittel bis zur Hälfte in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Die Entwicklung des jeweiligen LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass kurzfristige Entwicklungen, wie insbesondere Kursausschläge, keine Auswirkung auf die langfristige variable Vergütung haben.

Empfehlung G.7 Satz 1 „Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen.“

Der Verwaltungsrat legt vor dem betreffenden Geschäftsjahr für jeden geschäftsführenden Direktor für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien fest, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren. Dabei werden die Leistungskriterien jedoch nicht für alle variablen Vergütungsbestandteile jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr festgelegt, sondern bei Abschluss des jeweiligen Anstellungsvertrages. Nur für einen Vergütungsbestandteil erfolgt die Festlegung jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise im Rahmen des bestehenden Vergütungssystems, das auf Langfristigkeit und Stetigkeit angelegt ist, sachgerecht ist.

Empfehlung G.10 „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.“

Den Empfehlungen wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft sieht vor, dass ein Drittel bis zur Hälfte der gesamten kurzfristigen variablen Vergütung nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Die Entwicklung des LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die gewährten variablen Vergütungsbeträge werden jedoch nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt bzw. entsprechend aktienbasiert gewährt.

Die Auszahlung des LTI erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Festlegungen im Vergütungssystem geeignet sind, die geschäftsführenden Direktoren dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Dies gilt umso mehr, als auch die variablen Vergütungsbestandteile mit einjähriger Bemessungsgrundlage bereits auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind.

Empfehlung G.11 „Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.“

Mit den geschäftsführenden Direktoren wurde keine Vereinbarung getroffen, um in bestimmten Fällen eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen sowie von Zurückbehaltungsrechten, ausreichend sind, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Stuttgart, den 5. Dezember 2023

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat